Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Top 6
Berücksichtigung von einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungen bei Einnahmen aus Kapitalvermögen im Rahmen der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V

Sachverhalt:
Eines der wesentlichen Elemente des deutschen Einkommensteuerrechts ist das Prinzip der Verlustverrechnung, also die Saldierung von positiven und negativen Einkünften eines Steuerpflichtigen. Das Einkommensteuergesetz kennt verschiedene Formen des Verlustausgleichs. Der Ausgleich von Verlusten und positiven Einkünften innerhalb der gleichen Einkunftsart wird als horizontaler Verlustausgleich bezeichnet. Dem horizontalen Ausgleich folgt der vertikale Ausgleich, bei dem negative Beträge mit positiven Beträgen aus anderen Einkunftsarten saldiert werden. Verbleibt nach dem horizontalen und vertikalen Verlustausgleich im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ein negativer Gesamtbetrag, kommt ein Verlustabzug nach § 10d EStG zum Tragen. Danach können die negativen Einkünfte eines Kalenderjahres in einem bestimmten Umfang vom Gesamtbetrag der Einkünfte des direkt vorausgegangenen Veranlagungszeitraums (sogenannter Verlustrücktrag) oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen (sogenannter Verlustvortrag) abgezogen werden. Man spricht hierbei von einem jahresübergreifenden Verlustausgleich, der nach Maßgabe des § 10d EStG auch einen vertikalen Verlustausgleich innehat.

Das Bundessozialgericht hat sich mit der Frage, ob das im Einkommensteuerrecht geltende Prinzip der Verlustverrechnung auf das Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung oder auf die Sozialversicherung im Allgemeinen übertragbar ist, bereits mehrfach beschäftigt. Hierbei haben sich folgende Grundsätze herauskristallisiert:

(1) Ein horizontaler Verlustausgleich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ist im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – B 12 KR 21/11 R – mit Verweisen auf die Urteile vom 23. September 1999 – B 12 KR 12/98 R – und vom 27. November 1984 – 12 RK 70/82 –).

(2) Ein vertikaler Verlustausgleich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ist im Anwendungsbereich des § 240 SGB V nicht zulässig (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 1995 – 12 RK 66/93 –, Urteil vom 9. August 2006 – B 12 KR 8/06 R – sowie Urteil vom 30. Oktober 2013 – B 12 KR 21/11 R –).

Zur Begründung weist das BSG darauf hin, dass nach § 240 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB V die Beitragsbelastung in der freiwilligen Krankenversicherung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen hat. Damit ist die grundsätzliche Ausrichtung der Beitragsbelastung an der Gesamtheit der Einnahmen, nicht dagegen an der Differenz zwischen Einnahmen und notwendigen Ausgaben gemeint. Die Verluste können nicht berücksichtigt werden, weil sie die Einnahmen als solche nicht mindern, sondern auf Ausgaben beruhen, zu deren Begleichung die erzielten Einnahmen verwendet werden. Damit unterscheidet sich das auf die einzelnen tatsächlich vorhandenen Einnahmen abhebende Beitragsrecht der Krankenversicherung von der Betrachtung der Einkünfte im Einkommensteuerrecht.

Ein weiteres Argument hinsichtlich der Nichtzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs wird aus dem Programmsatz abgeleitet, wonach bei der Beitragsbelastung der freiwilligen Mitglieder mindestens die Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragspflicht unterliegen (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Bei Pflichtversicherten sieht das Gesetz einen Verlustausgleich nicht vor. Somit ist der Ausschluss des vertikalen Verlustausgleichs nach Auffassung des BSG ein wesentliches Element zur Vermeidung einer beitragsrechtlichen Privilegierung von freiwillig Versicherten gegenüber versicherungspflichtig Beschäftigten und anderen Versicherungspflichtigen.

(3) Ein jahresübergreifender Verlustausgleich im Sinne des § 10d EStG ist nicht zulässig (vgl. BSG, Urteil vom 16. Mai 2001 – B 5 RJ 46/00 R –). Die im Einkommensteuerrecht durch § 10d

EStG ermöglichte Durchbrechung des Prinzips der sog. (Jahres-)Abschnittsbesteuerung ist auf das Sozialrecht nicht zu übertragen.

Bislang nicht entschieden ist dagegen die Frage, ob und wie die aus der BSG-Rechtsprechung entwickelten allgemein gültigen Grundsätze zur Berücksichtigung vom horizontalen, vertikalen und jahresübergreifenden Verlustausgleich bei der Beitragsbemessung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V auf die Einnahmen aus Kapitalvermögen rechtswiderspruchsfrei und praxiskonform zu übertragen sind. Der Kern der Problematik liegt darin, dass seit der Einführung der Abgeltungssteuer bei der Verrechnung der Verluste innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Einkommensteuerrecht solche Berechtigungen und Einschränkungen gelten, die mit denen für die anderen Einkunftsarten nicht vergleichbar sind. Im Einzelnen gilt hierzu im Einkommensteuerrecht Folgendes:

Die Verluste aus Kapitalvermögen dürfen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes nicht mit den positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; ein jahresübergreifender Verlustausgleich im Sinne des § 10d EStG kommt für sie ebenfalls nicht in Frage (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Ein horizontaler Verlustausgleich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ist zwar grundsätzlich zulässig, aber in mehrfacher Sicht eingeschränkt und sehr komplex. Ab 1. Januar 2021 ist für Zwecke der (horizontalen) Verlustverrechnung zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien, Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG, Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG und sonstigen Verlusten zu unterscheiden. Es existieren mehrere Verrechnungskreise. Hierbei können die sonstigen Verluste mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienveräußerungen jedoch nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Beide Verlustverrechnungskreise sind im Gegensatz zu den Verlustverrechnungskreisen des § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG betragsmäßig nicht beschränkt.

Für die Durchführung der Verlustverrechnung innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für sonstige Verluste und Verluste aus Aktienveräußerungen sind grundsätzlich die Kreditinstitute zuständig (vgl. § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG). Wäre ein Verlustausgleich nur unter Einbeziehung von positiven und negativen Erträgen bei verschiedenen Kreditinstituten möglich, verlangt der Betroffene die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG. In dieser Bescheinigung werden Verluste getrennt für 4 Arten von Kapitalerträgen (s. oben) ausgewiesen. Der Ausgleich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes wird dann im Rahmen einer persönlichen Veranlagung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt und in dem entsprechenden Einkommensteuerbescheid abgebildet. Die Verlustausgleiche nach § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG finden nur im Rahmen der persönlichen Veranlagung statt.

Darüber hinaus können die Verluste aus Kapitalvermögen in den folgenden Veranlagungszeiträumen ausgeglichen werden, auch jeweils getrennt in verschiedenen Verlustverrechnungskreisen (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Für die Durchführung eines jahresübergreifenden Verlustausgleichs für sonstige Verluste und Verluste aus Aktienveräußerungen gibt es zwei Wege, über deren Wahl der Betroffene selbst entscheiden darf. Sofern der Verlustausgleich innerhalb desselben Kreditinstituts stattfinden soll, braucht der Betroffene nichts zu unternehmen. Die auszahlende Stelle ist hierzu verpflichtet (vgl. § 43a Abs. 3 Satz 3 EStG). In den Bescheinigungen, die nach § 45a EStG durch das Kreditinstitut nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erstellen sind, wird die Höhe der Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (bezogen auf das laufende Jahr sowie jahresübergreifend) angegeben, d. h. eine ggf. durchgeführte Berücksichtigung eines eventuellen Verlustvortrages aus dem Vorjahr wird nicht separat ausgewiesen. Für die Nutzer solcher Bescheinigungen (z. B. für die Krankenkassen) ergeben sich somit keine Anhaltspunkte, die das Aufdecken eines durchgeführten jahresübergreifenden Verlustausgleichs ermöglichen würden.

Entscheidet sich der Betroffene gegen den jahresübergreifenden Verlustausgleich innerhalb eines Kreditinstitutes (insbesondere wenn der Verlustausgleich über die bei den anderen

Kreditinstituten vorliegenden Gewinne erfolgen soll), verlangt er die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG (vgl. vorherige Ausführungen). Wird eine Verlustbescheinigung durch ein Kreditinstitut erteilt, wird der betreffende Verlustverrechnungskreis bei diesem Kreditinstitut mit Beginn des folgenden Jahres auf "Null" gestellt. Der Verlustausgleich kann in einem solchen Fall ausschließlich im Rahmen einer persönlichen Veranlagung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden; dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Kann der Verlustausgleich nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Veranlagungszeitraumes durchgeführt werden, ist das Finanzamt verpflichtet, neben dem Einkommensteuerbescheid in sinngemäßer Anwendung des § 10d Abs. 4 EStG einen gesonderten Feststellungsbescheid über die verbleibenden Verluste zu erlassen. Gemäß Einkommensteuer-Richtlinien (vgl. R 10d EStR) muss in dem Verlustvortrag eine Unterscheidung nach Einkunftsarten vorgenommen werden, weil die negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen besonderen Verlustverrechnungsbeschränkungen unterliegen. Der Verlustvortrag muss also getrennt für verschiedene Arten von Kapitalerträgen festgehalten werden. Wird der Verlustvortrag in den Folgejahren zur Verlustverrechnung verwendet, erscheint dies in dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid. Die jahresübergreifenden Verlustausgleiche nach § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG finden ausschließlich im Rahmen der persönlichen Veranlagung statt.

Die Krankenkassen sind bei der Feststellung, in welchem Umfang Einnahmen aus Kapitalvermögen für Zwecke der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter zu berücksichtigen sind, im Wesentlichen an die Einkommensteuerbescheide der Finanzverwaltung (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 2015 – B 12 KR 12/13 R –) und an die Bescheinigungen der Kreditinstitute nach § 45a EStG als zuverlässige Nachweise angewiesen. Vor diesem Hintergrund können die im Einkommensteuerrecht geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für das Verfahren des Verlustausgleichs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die sich naturgemäß auf der praktischen Ebene in den Einkommensteuerbescheiden der Finanzverwaltung und in den Bescheinigungen der Kreditinstitute wiederspiegeln, auch im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Übertragung der allgemeinen im Sozialrecht gültigen Grundsätze über den Ausschluss von jahresübergreifenden Verlustausgleiche sowie über die Zulässigkeit von horizontalen Verlustausgleiche auf die Beitragsbemessung aus den Einnahmen aus Kapitalvermögen wäre zwar rechtlich konsequent, durch die BSG-Rechtsprechung argumentativ begründet und im Sinne eines „roten Fadens“ leicht nachvollziehbar. Eine praktische Umsetzung dieser Grundsätze würde jedoch an der faktischen Unmöglichkeit – jedenfalls überwiegend – scheitern. So würden die innerhalb desselben Kreditinstituts durchgeführten jahresübergreifenden Verlustausgleiche von der Krankenkasse nicht aufgedeckt bleiben. Aus der Zulässigkeit der Nachweisführung mithilfe verschiedener Nachweise würde sich außerdem eine Ungleichbehandlung von Versicherten in Abhängigkeit davon, ob jahresübergreifender Verlustausgleich bei dem jeweiligen Kreditinstitut oder über das Finanzamt stattfindet, ergeben. Im ersten Fall würden die Krankenkassen die jahresübergreifenden Verlustausgleiche faktisch – ohne dies zu merken – akzeptieren, in dem zweiten dagegen nicht.

Dem gegenüber wäre eine unmittelbare Übertragung der Gesamtheit der im Einkommensteuerrecht geltenden Regelungen zum Umgang mit Verlustausgleichen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen auf das Verfahren der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Mitglieder in sich konsistent sowie für die Krankenkassen leicht und zuverlässig händelbar. Eine rechtssichere Umsetzung dieser Gleichstellung würde eine entsprechende Festlegung in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler voraussetzen, wonach für Verluste aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 6 EStG entsprechend anzuwenden ist. Nach Maßgabe der BSG-Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die aus § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V ergebende Regelungsbefugnis des GKV-Spitzenverbandes, für freiwillige Mitglieder der GKV die Beitragsbemessung einheitlich zu regeln, auch die Gestaltung einer derartigen Regelung mitumfasst. Denn das BSG hat hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage zur Satzungsautonomie der Krankenkassen bei der Definition der beitragspflichtigen Einnahmen für zulässig erklärt, wenn die Krankenkassen etwa Bestimmungen darüber treffen, wie Steuervergünstigungen zu behandeln sind und

inwieweit Verlustausgleiche zugelassen werden (vgl. BSG, Urteil vom 15. September 1992 – 12 RK 51/91 –).

Ergebnis:
Nach Abwägen der dargelegten entscheidungsrelevanten Kriterien wird folgendes Verfahren festgelegt:

Im Verfahren der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V werden die im Einkommensteuerrecht nach § 20 Abs. 6 EStG geltenden Regelungen zum Umgang mit Verlustverrechnungen bei Einkünften aus Kapitalvermögen in ihrer Gesamtheit für entsprechend anwendbar erklärt. Dieses Verfahren stellt sich insofern als Spezialregelung im Verhältnis zu den im Sozialrecht gültigen Grundsätzen über den Ausschluss von jahresübergreifenden Verlustausgleiche sowie über die Zulässigkeit von horizontalen Verlustausgleiche dar und geht dieser vor. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Für die horizontalen Verlustverrechnungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für verschiedene Arten von Kapitalerträgen gelten im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung die gleichen Berechtigungen und Beschränkungen wie im Einkommensteuerrecht gemäß § 20 Abs. 6 EStG. Danach können z. B. die sogenannten sonstigen Verluste mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienveräußerungen jedoch nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden (vgl. Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung). Für die praktische Umsetzung bedeutet das, dass die Krankenkassen für Zwecke der Beitragsbemessung die Höhe der in einem Einkommensteuerbescheid oder in den Steuerbescheinigungen der Kreditinstitute ausgewiesenen Kapitalerträge (vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags) unverändert übernehmen und die darin angegebenen Verlustbeträge nicht beachten (vgl. Beispiel 1 in der Anlage).

2. Ein jahresübergreifender Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 EStG ist im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung

entsprechend zu berücksichtigen. Werden also die innerhalb eines Veranlagungsjahres vom Mitglied erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen durch die Verlustvorträge im Sinne des § 20 Abs. 6 EStG aus den vorangegangenen Veranlagungsjahren gemindert, reduziert sich die Beitragspflicht der Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 240 SGB V im gleichen Umfang. Bei der praktischen Umsetzung ist zwischen zwei Formen der Nachweisführung zu differenzieren:

2a. Wird die Verlustverrechnung im Rahmen einer persönlichen Veranlagung des Mitglieds durch das zuständige Finanzamt durchgeführt, ist als Nachweis der beitragspflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen ausschließlich der Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres zu verwenden, in dem der Verlustvortrag zur Verlustverrechnung verwendet wurde (vgl. Beispiel 3 in der Anlage). Dagegen sind die in den durch die Kreditinstitute ausgestellten Verlustbescheinigungen im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG ausgewiesenen Verlustbeträge für die Krankenkassen ohne Belang (vgl. Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster; Einträge in den „Zeilen 12 bis 15 Anlage KAP“).

2b. Werden die jahresübergreifenden Verlustverrechnungen innerhalb eines Kreditinstitutes berücksichtigt, hat das Kreditinstitut die Höhe der Kapitalerträge in der Steuerbescheinigung nach § 45a EStG nach Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (nur positiver Saldo) anzugeben (vgl. Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster; Einträge in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP“). Werden also die beitragspflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen mithilfe einer Steuerbescheinigung nachgewiesen, braucht die zuständige Krankenkasse nichts Weiteres zu beachten, weil der jahresübergreifende Verlustausgleich in diesem Fall „automatisch“ berücksichtigt wird.

3. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind vom vertikalen Verlustausgleich (sowohl innerhalb eines Veranlagungszeitraumes als auch jahresübergreifend nach Maßgabe des § 10d EStG) sowohl im Einkommensteuerrecht als auch im Anwendungsbereich des § 240 SGB V ausgeschlossen (vgl. Beispiel 2 in der Anlage).

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler hinsichtlich der Werbungskosten und der zeitlichen Zuordnung der Einnahmen aus Kapitalvermögen unberührt.

Eine rechtssichere Umsetzung dieser Vorgaben setzt eine Festlegung in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler voraus, wonach § 20 Abs. 6 EStG für Verlustverrechnungen aus Kapitalvermögen für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler werden in diesem Sinne bei der nächsten Überarbeitung angepasst. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Krankenkassen bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung entsprechend den dargelegten Grundsätzen verfahren.

Anlage

Spitzenverband

Beispiele

1 Frau A ist ein freiwilliges Mitglied der Krankenkasse X. Im Kalenderjahr 2021 erzielt sie bei der Berliner Sparkasse zum einen (sonstige) Gewinne aus Kapitalvermögen und zum anderen Verluste aus Aktienveräußerungen. Frau A weist ihre Einkünfte gegenüber der Krankenkasse mithilfe der Steuerbescheinigung der Berliner Sparkasse nach:

Steuerbescheinigung

☒ Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots

☒ Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für Frau A .....

Höhe der Kapitalerträge *Zeile 7 Anlage KAP* (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	1.326,13 EUR
davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG *Zeile 8 Anlage KAP*	0,00 EUR
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verlust aus der Veräußerung von Aktien *Zeile 12 Anlage KAP*	0,00 EUR
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG *Zeile 13 Anlage KAP*	7.184,94 EUR

1 <u>Beurteilung</u>

Die Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nach § 20 Abs. 6 EStG mit anderen Arten von Kapitalerträgen nicht verrechnet werden. Diese Einschränkung für die horizontalen Verlustverrechnungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes für verschiedene Arten von Kapitalerträgen gilt im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung entsprechend. Dies führt in dem vorliegenden Sachverhalt im Ergebnis dazu, dass die Einnahmen aus Kapitalvermögen monatlich in Höhe von (1.326,13 - 51,00)/12 = 106,26 EUR zur Beitragspflicht heranzuziehen sind. Die Verluste aus Aktienveräußerungen wirken sich nicht beitragsmindernd aus.

2 Herr B ist selbstständig tätig und bei der Krankenkasse Y freiwillig versichert. Seine Ehefrau ist bei derselben Krankenkasse pflichtversichert. Im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung der Einkommensverhältnisse im Herbst 2020 hat er bei der Krankenkasse seinen aktuellen Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 vorgelegt. Dieser weist Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer in Höhe von 48.000 EUR aus. Darüber hinaus ist darin eine Feststellung über den verbleibenden Verlustvortrag aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien) in Höhe von 2.356,89 EUR enthalten. Weitere beitragspflichtigen Einnahmen sind bei dem Mitglied B nicht vorhanden.

2 <u>Beurteilung</u>

Die Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nach § 20 Abs. 6 EStG nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der einkommensteuerrechtliche Ausschluss eines vertikalen Verlustausgleichs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung entsprechend. Dies führt in dem vorliegenden Sachverhalt im Ergebnis dazu, dass sowohl für die vergangenheitsbezogene endgültige Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 als auch für die vorläufige zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung das Arbeitseinkommen in Höhe von 48.000/12 = 4.000 EUR monatlich zur Beitragspflicht heranzuziehen sind. Die im Kalenderjahr 2019 entstandene Verluste aus Kapitalvermögen wirken sich nicht beitragsmindernd aus.

3 (Fortsetzung des Beispiels 2) Der nachfolgende Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 weist beim Mitglied B die Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer in Höhe von 42.000 EUR aus. Darüber hinaus hat Herr B im Jahr 2020 die positiven Kapitalerträge in Höhe von 1.771 EUR erwirtschaftet. Daher wird Verlustvortrag aus dem Jahr 2019 (zum Teil) zur Verlustverrechnung verwendet (s. Abbildung). Weitere beitragspflichtigen Einnahmen sind bei dem Mitglied B nicht vorhanden.

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge	1.771	532
Verrechnung von Verlustvorträgen aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien)	1.771	
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	0	532
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0	0

3 Beurteilung

Ein jahresübergreifender Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 EStG zulässig. Dieser ist bei der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem der Verlustvortrag zur Verlustverrechnung verwendet wurde (hier: 2020), im Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung entsprechend zu berücksichtigen. Dies führt in dem vorliegenden Sachverhalt im Ergebnis dazu, dass sowohl für die vergangenheitsbezogene endgültige Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 als auch für die vorläufige zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung keine beitragspflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen festzustellen sind. Das Arbeitseinkommen ist in Höhe von 42.000/12 = 3.500 EUR monatlich zur Beitragspflicht heranzuziehen.